

Satzung

des Vereins zur Förderung des Siebenbürgischen Museums Gundelsheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Siebenbürgischen Museums Gundelsheim“. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74831 Gundelsheim, Schloßstraße 28 (Verwaltungsstelle)
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 08.11.2002 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Siebenbürgischen Museums Gundelsheim e.V.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung des Siebenbürgischen Museums Gundelsheim beim Ankauf, der Restaurierung und Erhaltung von Exponaten jeglicher Art, des Erwerbs von Einrichtungsgegenständen und Nutzungs- sowie sonstigen Rechten, sowie durch Förderung baulicher und/oder personeller Maßnahmen. Neben finanzieller Unterstützung kommen auch Sachzuwendungen jeglicher Art sowie persönliche Arbeits- und Dienstleistungen in Betracht. Der Verein wird hierzu finanzielle und sächliche Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Sammlungen und Spendenaufrufe sowie durch sonstige Zuwendungen zusammentragen und seine Mitglieder und Freunde des Siebenbürgischen Museums Gundelsheim zu persönlichen Arbeits- und Dienstleistungen aufrufen.
3. Der Verein kann und wird zur Erreichung des Vereinszwecks auch mit anderen Einrichtungen, die sich dieser und/oder ähnlichen Aufgaben widmen, zusammenarbeiten, sich gegebenenfalls an ihnen beteiligen und/oder selbst solche Einrichtungen gründen. Der Verein soll seine Ziele in Abstimmung mit dem Trägerverein des Siebenbürgischen Museums Gundelsheim und dem Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrat verfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern sowie die Satzung und weiter ergehende Ordnungen zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Nr.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Darüber hinaus können Mitglieder alle natürlichen Personen sowie auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag innerhalb angemessener Frist; wird der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang abgelehnt, gilt er als angenommen. Bei Ablehnung des Antrages werden dem Antragsteller die Ablehnungsgründe auf Antrag mitgeteilt.
3. Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Hält diese den Widerspruch für begründet, ist das Mitglied aufgenommen.
4. Das Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung des Vereins als auch für sich verbindlich an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung an die Mitgliedsversammlung stellen und sich in Organe des Vereins wählen lassen.
2. Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein hierzu erforderliche Auskünfte zu geben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod und wenn es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person handelt, mit deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Austritt, Tod oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren Stellvertretern, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein stets allein, ansonsten wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder beziehungsweise deren organschaftlichen Vertretern oder Mitarbeitern gewählt. Über die Art und Durchführung der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl – auch mehrfach - ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. In jedem Fall, auch bei Ablauf der Amtszeit, bleibt der Vorstand jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt ist.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes muss unbeschränkt geschäftsfähig sein, darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren oder das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach billigem Ermessen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat entsprechend dem Vereinszweck eine möglichst kostengünstige und solide Verwaltung und Finanzierung sicherzustellen und dabei die einschlägigen steuerlichen und rechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall ein Auslagenersatz gewährt werden.
9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, einberufen werden. Vorstandssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und/oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Tagesordnung ist anzugeben; eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen oder einem sonstigen geeigneten elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ranghöchstes Organ des Vereins; sie berät und beschließt alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitglieder der Versammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über folgende Punkte:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - b) Wahl und Abberufung des Beirats sowie dessen Entlastung,
 - c) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer sowie deren Entlastung,
 - d) Vereinssatzung und deren Änderungen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie Widersprüche gegen vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge oder veranlasste Ausschlüsse.
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Sicherstellung, dass im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins weiterhin unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird (§ 3 Absatz 4).

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes zweite Jahr abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge mit satzungsänderndem Charakter.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine/n Versammlungsleiter/in.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und/oder vertretenen Mitglieder stets beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist; ausgenommen hiervon bleibt die Bestimmung des §15 Abs. 1.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. Beschlussvorschlag als abgelehnt.
3. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 75% aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wenn die Änderung den Vereinszweck gemäß § 2 oder die Gemeinnützigkeit gemäß § 3 betrifft. Ansonsten ist für eine Satzungsänderung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen ist; ein Exemplar des Protokolls ist in der Verwaltungsstelle des Vereins zur Einsichtnahme auszulegen.

§11 Der Beirat

1. Der aus zwei bis vier Personen bestehende Beirat wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl – auch mehrfach - ist zulässig.
2. Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sind.
3. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei fachlichen Fragen und wichtigen Entscheidungen.

4. Der Vorstand beruft den Beirat zur Unterstützung seiner Aufgaben zu Sitzungen ein. Umgekehrt kann der Beirat verlangen, dass er vom Vorstand in Sitzungen gehört wird.

§12 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins durch Prüfung der Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäßer Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Die Überprüfung muss von beiden Kassenprüfern zusammen mit dem Schatzmeister gemeinsam vorgenommen werden und erstreckt sich auch auf die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Geldmittel.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen Dritter
- c) Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

§ 14 Vermögen/Haftung

1. Die Haftung des eingetragenen Vereines beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung/Liquidation

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und bedarf einer Stimmenmehrheit von 75% aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann, worauf in der Einladung eigens hinzuweisen ist.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anders

lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.

4. Für die Liquidation gelten die Bestimmungen in §3 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 16 Schlußbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.
2. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 03.07.2021 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.
3. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Gundelsheim, 03. Juli 2021